



Marktweisung Chlouse-Märit Spiez

Gebühren Chlouse-Märit Spiez

Platzmiete Grundgebühr (3 lfm) ¹	CHF	50.00
Jeder weitere angebrochene Laufmeter	CHF	15.00
Gemeinde-Werkhofstand (2.5m x 1m inkl. Dachplane) ²	CHF	85.00
Zuschlag Verkauf Getränke und Essen am Marktstand ³	CHF	35.00
Zuschlag für reine Gastronomie-Anbieter ⁴	CHF	300.00
Gemeinde-Parktageskarte Schulhaus Längenstein	CHF	5.00
Stromzuschlag (nur Beleuchtung) ⁵	CHF	5.00
Stromzuschlag (für weitere Geräte) ⁵	CHF	30.00
Total	CHF	_____

¹ Mind. Fr. 50.00 für 3 lfm sind geschuldet. Der Laufmeter-Preis beinhaltet einen Beitrag an die Organisationskosten: Infrastruktur, Werkhof, Polizeiinspektorat, Zivilschutz, Rahmenprogramm, Vermarktung und vieles mehr.

²Gemeinde-Werkhofstand:

Mietpreis eines Werkhofstandes aufgestellt und abgeräumt durch den Organisator, 2.5m Länge, 1m Tiefe und 2.4m Höhe, verstellbar.

³Zuschlag Verkauf Getränke und Essen am Marktstand:

Betrifft nur die Esswaren zum Sofortverzehr. Die Einnahmen aus Esswaren und Getränken zum Sofortverzehr, liegen deutlich unter den Einnahmen der übrigen am Marktstand angebotenen Waren. Andernfalls gehören Sie in die Kategorie der reinen Gastronomie-Anbieter⁴.

⁴Zuschlag für reine Gastronomie-Anbieter:

Betrifft Anbieter mit mehrheitlich kulinarischem und/oder getränkehaltigem Angebot zum Sofortverzehr.

⁵Strombezug:

Strombezug für Beleuchtung wie LED-Lichterketten etc. werden mit CHF 5.00 berechnet. Für den Anschluss von Fritteusen, Wasserkocher, Glühweinkessel, Grill, etc. werden CHF 30.00 berechnet.

Die Anmeldung ist verbindlich. Eine Absage ist bis 30 Tage vor dem Markt kostenlos möglich. Bis 15 Tage vor dem Markt wird die Hälfte der Gebühren verrechnet. Ab 7 Tagen vor dem Markt sind die gesamten Gebühren geschuldet. Die Rechnung ist sofort (spätestens bis am 15.11. des Marktjahres) zu zahlen. Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist kann das OK den reservierten Standplatz weitervergeben.



Marktweisung Chlouse-Märit Spiez

1. Allgemeines

- a) **Veranstaltung:** Der Markt wird durch die Spiez Marketing AG (nachfolgend SMAG genannt) organisiert. Die SMAG ist berechtigt verbindliche Weisungen zu erlassen.
- b) **Anmeldung:** Anmeldungen haben innerhalb der öffentlich publizierten Frist mit dem offiziellen Formular auf der Webseite spiez.com zu erfolgen. Der Erhalt der Anmeldeunterlagen begründet keinen Anspruch auf die Zulassung zum Markt. Die SMAG entscheidet über die Teilnahme sowie über die Platzierung. Sie kann Bewerbungen und Artikel ohne Begründung ablehnen.
- c) **Vertragserfüllung:** Ihre Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich. Mit der fristgerechten Zahlung der Teilnahmegebühr wird die Teilnahme definitiv und die Bedingungen gemäss den vorliegenden Weisungen verbindlich.

2. Rücktrittsrecht / Ausschluss

- a) **Rücktrittsrecht:** Die Frist der Abmeldung ist bis 30 Tage vor dem Anlass kostenlos möglich. Bis 15 Tage vor dem Anlass ist die Hälfte der Gebühren geschuldet. Ab 7 Tage vor dem Anlass wird die Marktgebühr nicht rückvergütet. **Ein Rücktritt hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.**
- b) **Nichterscheinen:** Bei Nichterscheinen verfallen die bezahlten Teilnahmegebühren. Die SMAG kann über den Standplatz verfügen und diesen weiter vergeben.
- c) **Ausschluss:** Wer sich diesen Weisungen oder den Anordnungen der SMAG widersetzt, wird in leichten Fällen verwarnt, und im Wiederholungsfalle, ohne Entschädigung, vom Markt weggewiesen.

3. Marktbelegung / Zufahrt

- a) **Aufstellen der Stände:** Die SMAG bestimmt auf dem gesamten Markt, die Art und Weise, wie die Stände aufzustellen sind.
- b) **Änderung der Markteinteilung:** Änderungen in der Einteilung des Marktes bleiben dem Organisator vorbehalten. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.
- c) **Abtreten der Stände oder Plätze:** Marktstände und Plätze dürfen ohne Zustimmung des Organisators nicht an Dritte abgetreten werden.
- d) **Warenumschlag:** Zubringen und Wegtransportieren von Waren ist nur für Aussteller zulässig. Während den Marktzeiten gilt striktes Fahrverbot. Für den Aufbau darf von **12 bis 14 Uhr** das Marktgelände per **Einbahn** (Fahrtrichtung Oberlandstrasse -> Kronenplatz) befahren werden. Es erfolgt eine Zufahrtskontrolle. Das beigelegte Verkehrskonzept ist unbedingt zu beachten. Die Fahrzeuge müssen ausgeladen und **umgehend weggestellt** werden.

4. Marktstände

- a) **Feuerpolizeiliche Vorschriften:** Die feuerpolizeilichen Vorschriften* sind einzuhalten. Gekennzeichnete Durchfahrten dürfen nicht blockiert werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Teilnehmer müssen ihre Fahrzeuge ausserhalb des Marktes auf den offiziellen Parkplätzen abstellen.

*www.gvb.ch/fileadmin/kundendaten/de/documents/Brandschutz/10_Vorschriften/BSM_Veranstaltung_sicher_durchfuehren_201701_DE.pdf



Marktwweisung Chlouse-Märit Spiez

b) Weihnachtliche Dekoration: Das Warenangebot soll der Weihnachtszeit entsprechen. Es ist zwingend, dass die Verkaufsstände von den Teilnehmern weihnachtlich dekoriert werden. Das OK behält sich vor, Ergänzungen oder Veränderungen vorzuschreiben.

c) Beschriftung: Es ist von Vorteil, wenn Sie an Ihrem Stand die Firmenbezeichnung gut sichtbar anbringen (Wiedererkennung). Angebotene Ware muss mit dem Verkaufspreis versehen sein.

d) Bewilligte Produkte: Es dürfen nur diejenigen Produkte ausgestellt und zum Verkauf angeboten werden, welche mit der Teilnahme-Bestätigung ausdrücklich bewilligt worden sind.

e) Gesetze: Es gelten die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen. Bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Produktes oder Verkaufstandes Zweifel, entscheidet das OK nach Massgabe dieser Bestimmungen. Hinweis: Gemäss Art. 41¹ vom Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (vom 21. Juni 1932) ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern auf allgemein zugänglichen Strassen verboten, das heisst der Verkauf von Schnaps und Likör ist am Chlouse-Märit nicht erlaubt.

5. Verpflegungsstände

a) Für Stände, welche Lebensmittel oder Getränke zum sofortigen Konsum abgeben, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

b) Eine sogenannte Festwirtschaftsbewilligung wird pauschal vom Organisator für alle betroffenen Teilnehmer eingeholt. Bei Verkauf von Getränken mit Alkohol sind bis am **10. November folgende Unterlagen einzureichen:**

- Eine allfällig vorhandene gastgewerbliche kantonale Bewilligung für den Verkauf/Ausschank von Alkohol
- Von der verantwortlichen Person unterzeichnetes Jugendschutzkonzept
- Kopie der Getränkekarte-Preisliste (auch wenn Verkauf/Ausschank z.B. nur Glühwein).
Notwendige Angaben auf der Getränkeliste:
 - Verkaufspreis/Menge in dl
 - Volumenprozent
 - Offenausschank oder Handel (z.B. Flaschenverkauf)

Wichtiger Hinweis: Kein Spirituosausschank an Jugendliche unter 18 Jahren sowie Alkoholausschank (Glühwein) an Jugendliche unter 16 Jahren. Beim Verkauf von Alkohol und Spirituosen ist das Jugendschutzkonzept zwingend einzuhalten. Es muss mit Alkoholtestkäufen gerechnet werden. Ein Schild aus Kunststoff betreffend Jugendschutz ist gut sichtbar am Stand zu befestigen.

c) An der Veranstaltung ist biobasiertes Einweggeschirr (Becher, Gebinde für Essen und Besteck) oder alternativ Mehrweggeschirr zu verwenden. Biobasiert bedeutet: Papier, Karton, Holz, Palmblätter, Bambus, Maisstärke, Zuckerrohr, usw. Nicht erlaubt sind Gebinde aus fossilem Kunststoff (Plastik) wie zum Beispiel Styropor. Bitte bestellen Sie das benötigte Material selbst. Eine mögliche Bestelladresse für biobasiertes Einweggeschirr ist www.bio-einweggeschirr.ch.



Marktweisung Chlouse-Märit Spiez

6. Auf-, Abbau und Sorgfalt der Stände

a) Aufbau: Die beim Organisator gebuchten Gemeinde-Werkhofstände stehen am Samstag ab 12 Uhr zum Einrichten bereit. Die beanspruchbare Fläche beschränkt sich auf das Mass des Zeltdaches sowie den allfällig verfügbaren Platz hinter dem Stand. Die Fläche vor oder neben dem Stand ist Zirkulationsraum und darf aus Sicherheitsgründen nicht belegt werden. Zusatzflächen müssen bei der Anmeldung beantragt werden.

b) Sorgfalt: Zu den Gemeinde-Werkhofständen wird Sorge getragen. Die Rückgabe erfolgt in einem sauberen und gepflegten Zustand. **Alle Schrauben, Nägel, Klammern und dergleichen müssen wieder vollständig entfernt werden.** Ein Mehraufwand wird dem Standbetreiber nachträglich in Rechnung gestellt.

c) Abbau: Der Abbau darf erst nach offiziellem Marktschluss um **20 Uhr** erfolgen. Der Standplatz muss bis 21 Uhr abgeräumt und gereinigt hinterlassen werden. Abfall, inkl. Tannäste und Deko, kann **in Säcken verpackt** zum Abtransport zurückgelassen werden. Zusätzlicher Mehraufwand wird dem Standbetreiber nachträglich in Rechnung gestellt.

7. Musik / Beschallung

a) Es darf weder vor, während noch nach dem Anlass Musik (ab)gespielt werden. Beginn Chlouse-Märit 14 Uhr, Schluss Chlouse-Märit 20 Uhr. Darunter fällt auch die Beschallung von Marktständen. Über Ausnahmen entscheidet der Organisator auf ein schriftliches Gesuch des Teilnehmers hin.

b) Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. In jedem Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Beschallung darf 93 dB nicht überschreiten.

8. Strom

Bei Strombedarf bitten wir um Angabe der Geräte, die Sie nutzen möchten und den Bedarf an Volt/Watt. Beleuchten Sie die Stände weihnachtlich – Empfehlung mit alternativem Licht. Der Strombezug wird zusammen mit den Marktstandkosten in Rechnung gestellt. *5

9. Parkieren

Es stehen keine Gratis-Parkplätze auf dem Ausstellungsgelände zur Verfügung. Öffentliche Parkplätze gibt es in der Nähe. Eine Tagesparkkarte für Marktfahrer beim Kiesplatz Längenstein kann vorgängig für CHF 5.- beim Veranstalter bestellt werden. Für allfällige Parkbussen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

10. Versicherung / Haftung

a) Versicherung: Feuer, Wasser, Diebstahl, insbesondere der Haftpflicht, ist Sache der Aussteller.

b) Haftung der Aussteller: Die Teilnehmer betreiben ihren Verkaufsstand auf eigene Gefahr und haften für sämtliche Schäden, die infolge Teilnahme am Weihnachtsmarkt und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber sich selbst oder Dritten entstehen. Der Organisator haftet für keinerlei Schäden, die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.



Marktweisung Chlouse-Märit Spiez

11. Gültigkeit

Verabschiedet vom Organisator am 2. März 2026

Spiez Marketing AG

Info-Center Spiez
Bahnhofstrasse 10D
Postfach 357
3700 Spiez

Tel. 033 655 90 00

spiez@thunersee.ch / www.spiez.com